

Satzung des Gesamtelternbeirats

der Ammerbucher Kindertageseinrichtungen (GEB KiTa)

Auf Grundlage des § 5a Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG für Baden-Württemberg (zuletzt geändert am 23.11.2024) mit Wortlaut:

§ 5a Gesamtelternbeirat

(1) Elternbeiräte und Eltern, deren Kinder in den Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden oder gefördert und betreut werden könnten, können sich örtlich und überörtlich zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen, um die Interessen der Eltern und der Kinder in Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung, die über die einzelne Tageseinrichtung hinausgehen, zu vertreten und Anregungen im Bereich der Tageseinrichtungen einzubringen.

(2) Soweit ein Gesamtelternbeirat gebildet wurde, dient dieser für die jeweilig betroffene Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern bei übergreifenden Fragen der Erziehung, Bildung und der Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen.

schließen sich die ElternbeirätInnen der Kindertageseinrichtungen Ammerbuch zu einem Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen Ammerbuch zusammen und geben sich die folgende Satzung.

§1 Allgemeines

Der Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammerbuch, im Folgenden GEB KiTa, ist die Vertretung aller Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Ammerbuch aufgenommen sind und versteht sich als ein gemeinsamer, trägerübergreifender Gesamtelternbeirat der Eltern und Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen in Ammerbuch.

§2 Aufgaben

(1) Ziel und Aufgabe der Arbeit des GEB KiTa ist es, die Anregungen, Wünsche, Kritiken der Eltern und deren Kinder gegenüber den Trägern zu vertreten. Der GEB KiTa unterstützt die Kommunikation und Zusammenarbeit von Elternbeiräten, Erzieher/-innen, Eltern und Trägern. Weiterhin soll der GEB KiTa vorausschauend und übergreifend die Probleme der Kindertageseinrichtungen bzw. der Eltern behandeln und Lösungen bzw. Lösungsansätze aufzeigen und diskutieren.

Der GEB KiTa vertritt die Interessen der Elternschaft in der Öffentlichkeit, gegenüber der Gemeindeverwaltung, den Trägern und gegenüber den politischen Gremien sowie deren Ausschüssen.

(2) Der Vorstand des GEB KiTa ist Ansprechpartner für die Eltern, ElternbeirätInnen und Elterninitiativen, für die Träger und kommunalen Entscheidungsgremien bei übergreifenden Themen und grundsätzlichen Fragen, z.B. bei

(a) Entgeltfragen,

(b) Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung,

(c) Öffnungszeiten,

(d) der Neueinrichtung und Schließung von Gruppen oder Einrichtungen,

(e) der örtlichen Bedarfsplanung und der Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen,

(f) Sprachförderung.

(3) Der GEB KiTa setzt sich mit der Kindertagesstätten-Politik des Landes, der Kommunen und der Träger auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.

(4) Der Vorstand des GEB KiTa verpflichtet sich, vor relevanten Ausschüssen insbesondere zu den in (2) aufgeführten Themen und wichtigen Entscheidungen, die ElternbeirätInnen und Eltern der einzelnen Einrichtungen rechtzeitig zu informieren um die Meinungsbilder in die Besprechungen mit den Trägern, politischen Gremien und kommunalen Ausschüssen einzubringen.

(5) Der Vorstand des GEB KiTa agiert unabhängig, demokratisch, überparteilich und überkonfessionell.

§3 Struktur, Organe, Mitglieder, Vorstand

(1) GEB KiTa hat die Struktur eines nicht eingetragenen Vereins im Sinne der §§ 21 ff BGB

(2) Organe sind die Mitgliederversammlung der Elternbeiräte und der Vorstand des GEB KiTa.

(3) Bestimmungen zur Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung:

(a) Mitglieder des GEB KiTa sind die gewählten ElternbeirätInnen aller Kindertageseinrichtungen aus Ammerbuch.

(b) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

2. Versammlungen:

(a) Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich und können auch elektronisch als Onlinebesprechung stattfinden. In Ausnahmefällen können sie, auch in Teilen, durch Beschluss des Vorstands, für nicht-öffentlich erklärt werden.

(b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Mail einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des GEB KiTa es erfordert oder wenn VertreterInnen aus mindestens fünf Einrichtungen die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Bestimmungen zum Vorstand

1. Wahl:

(a) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres drei bis maximal sieben Vorstandsmitglieder.

(b) Alle anwesenden Mitglieder des GEB KiTa sind wahlberechtigt. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung per Handzeichen. Geheime Wahl ist auf Antrag eines Mitglieds möglich. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern neu verteilen oder einen Nachfolger benennen. Ein Nachfolger muss in der nächsten Mitgliederversammlung in seinem neuen Amt bestätigt werden. Benennt der Vorstand selbst keinen Nachfolger, kann das freigewordene Vorstandsamt bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden. Die Dauer des Amtes richtet sich dann nach der verbleibenden Amtszeit des restlichen Vorstands.

(d) Idealerweise besteht der Vorstand nicht nur aus Mitgliedern mit Bezug zu einem einzelnen Träger.

(e) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Wahlleitung, die die Durchführung und Auszählung der Wahl organisiert und überwacht. Die Wahlleitung selbst darf nicht kandidieren. Kandidieren können alle Mitglieder.

Gewählt werden bis zu sieben Personen, mindestens jedoch drei.

Der Wahlleiter gibt das Ergebnis unmittelbar bekannt. Es ist im Protokoll der Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

2. Versammlungen:

(a) Die Sitzungen des Vorstands sind von einer/einem der beiden Vorstandsvorsitzenden oder von beiden gemeinsam unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen.

(b) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über alle seine Tätigkeiten zu informieren.

3. Zusammensetzung:

(a) Der Vorstand vergibt folgende Ämter unter seinen Mitgliedern:

2 Vorsitzende,

SchriftführerIn,

bis zu vier BeisitzerInnen der Mitglieder für besondere Aufgaben.

(b) Die beiden Vorsitzenden können den GEB KiTa einzelberechtigt vertreten.

§4 Geschäftsführung

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Mitgliedern des GEB KiTa zur Verfügung gestellt.

(2) Es wird Öffentlichkeitsarbeit nach außen und an die Elternschaft gemacht.

(3) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Sie sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

(4) Bei Bedarf können Sachkundige, insbesondere pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Zuständige der Träger, Zuständige der Gemeindeverwaltung sowie Mitglieder der politischen Gremien bzw. kommunalen Ausschüsse, eingeladen werden.

(5) Die Amtszeit des Vorstands endet mit dem Kindergartenjahr. Er führt die Geschäfte weiter, bis sich der neue Vorstand konstituiert hat. Die Weiterführung der Geschäfte gilt auch dann, wenn der GEB KiTa durch das Ausscheiden beider Vorsitzenden vorzeitig handlungsunfähig wird.

§5 Änderung der Satzung

Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Vollversammlung der EBs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Sie bedürfen keiner Abstimmung in der Vollversammlung.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2026 in Kraft.